

## Vorlage Nr. 391/06

Betreff: **Herstellung einer gelben bituminösen Befestigung im Bereich der Zufahrt zu der Ökonomie und dem Kloster Bentlage**

Status: **öffentlich**

### Beratungsfolge

|                            |                     |                          |                                     |      |       |         |               |
|----------------------------|---------------------|--------------------------|-------------------------------------|------|-------|---------|---------------|
| Bau- und Betriebsausschuss | 26.10.2006          | Berichterstattung durch: | Herrn Dr. Kratzsch<br>Herrn Schröer |      |       |         |               |
| TOP                        | Abstimmungsergebnis |                          |                                     |      | z. K. | vertagt | verwiesen an: |
|                            | einst.              | mehr.                    | ja                                  | nein | Enth. |         |               |
|                            |                     |                          |                                     |      |       |         |               |

### Betroffene Produkte

|      |                             |
|------|-----------------------------|
| 5301 | Öffentliche Verkehrsflächen |
|------|-----------------------------|

### Finanzielle Auswirkungen

Ja       Nein

| Gesamtkosten der Maßnahme | Finanzierung                                  |             | Jährliche Folgekosten               | Ergänzende Darstellung<br>(Kosten, Folgekosten, Finanzierung, haushaltsmäßige Abwicklung, Risiken, über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellung sowie Deckungsvorschläge)<br>siehe Ziffer _____ der Begründung |
|---------------------------|---|-------------|-------------------------------------|--|
|                           | Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) | Eigenanteil |                                     |  |
| 80.000,00 €               | €   | 80.000,00 € | <input type="checkbox"/> keine<br>€ |  |

Die für die o. g. Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

- beim Produkt/Projekt \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.  
 in Höhe von 80.000,00 **nicht** zur Verfügung.

### mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja       Nein

### **Beschlussvorschlag/Empfehlung:**

Der Bau- und Betriebsausschuss spricht sich im Grundsatz für die Herstellung einer gelben bituminösen Befestigung im Bereich der Zufahrt zur Ökonomie und dem Kloster Bentlage aus. Über die Umsetzung der Maßnahme soll im Rahmen der Haushaltsberatungen der nächsten Jahre entschieden werden.

### **Begründung:**

Die Kloster Bentlage gGmbH als Betreiberin hat mehrfach auf den schlechten Zustand der wassergebundenen Wegedecke am Kloster Bentlage hingewiesen. Die durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Wegedecke haben nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Aufgrund der starken Verkehrsbelastung entspricht die Wegedecke nicht den Anforderungen an einer ebenen, glatten Fahrbahn.

Die Wege zur Ökonomie und zum Kloster Bentlage sollen nicht analog den Hauptwegen im Salinenpark eine Ausbildung in Asphalt mit einer Abstreue aus grau-gelbem Split erfahren, sondern sie sollen mit einer 3 cm starken Asphaltbetondeckschicht in der Korngröße 0/8 mm gelb hergestellt werden. Dieser gelbe Asphalt erfüllt zum einen die Belange an Ebenheit und Festigkeit, und zum anderen lehnt sich der helle Ton eng an den Charakter einer früheren Wegebefestigung an. Der Weg zur Ökonomie wird dabei in einer Breite von ca. 2,70 m ausgebaut, denn nur so kann die vorhandene Allee aus Eichen erhalten bleiben. Allein durch diesen Weg werden 27 Stellplätze angefahren, die fast ständig belegt sind. Sie werden für die Feierlichkeiten, Ausstellungen und die Druckwerkstatt benötigt. Der Weg zum Kloster Bentlage soll in einer Regelbreite von ca. 4,00 m angelegt werden.

Die Zufahrt zu der Ökonomie verläuft zwischen alten Bäumen und hat hier einen Alleecharakter. Bei der Bauausführung wird die vorhandene Wegedecke durch eine Asphalttragschicht und eine Deckschicht ergänzt. Durch den Hocheinbau wird eine Beeinträchtigung der Bäume vermieden.

Für die Neubefestigung der Zufahrt zum Kloster Bentlage ist eine Auskoffierung von ca. 50 cm erforderlich. Ein Teilabtrag ist schon aus Gründen der Entwässerung vor dem Kloster notwendig. Nach dem Abtrag erfolgt ein Aufbau mit einer Frostschutzschicht, Asphalttragschicht und Asphaltbetondeckschicht.

Die 3 cm starke Asphaltbetondeckschicht wird aus gelben Zuschlagsstoffen und farblosem Bitumen hergestellt. Dieses Verfahren wurde in Rheine bereits bei der Dionysbrücke und im Kreisverkehr Bonifatiusstraße/Staufenstraße angewandt.

Das farblose Bitumen mit den gelben Zuschlagsstoffen ist ca. 6- bis 10-fach teurer als ein normaler Asphalt. Dieses liegt zum einen an den Mehrkosten für den farblosen Asphalt, zum anderen an besonderen Farbpigmenten und den teureren Zuschlagsstoffen. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die komplette Anlage vollständig gereinigt werden muss, damit ein annehmbares Ergebnis erzielt werden kann.

Die Alternative, die Wege im Asphalt herzustellen und sie mit einem gelben Split abzustreuen, ist für diesen Bereich nicht zweckmäßig, da sich dieser Split leicht löst und durch die Besucher in die Gebäude eingebracht wird und dort an den empfindlichen Holzböden für Kratzer und Zerstörungen sorgt.

Die herzustellenden Wege befinden sich im Bereich des Baudenkmals Kloster Bentlage, sodass eine Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NW für diese Maßnahme erforderlich ist. Diese Erlaubnis erteilt die Stadt Rheine als Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege (WAfD). Das WAfD hat in einem ersten Schritt mit Schreiben vom 24. Mai 2006 (siehe Anlage Nr. 1) das Benehmen zu dieser Maßnahme nicht hergestellt, da nach Auffassung des WAfD die wassergebundenen Wegedecken zu den kulturhistorisch bedeutsamen baulichen Strukturen des Baudenkmals Kloster Bentlage gehören. Ihr Ersatz durch Asphaltdecken würde den Denkmalwert der Anlage nach Auffassung des WAfD schwächen.

Da es bei der Beibehaltung der wassergebundenen Wegedecke keinen dauerhaften Erfolg bei einer Sanierung dieser durch Zulieferverkehr (Kleintransporter etc.) stark belasteten Zufahrten gibt, wurde am 22. Juni 2006 ein weiteres Gespräch mit den Vertretern des WAfD geführt, und ihnen wurden die geplanten Maßnahmen noch einmal erläutert. Als Ergebnis dieses Gespräches kann festgehalten werden, dass zwar das Benehmen zu dieser Maßnahme seitens des WAfD nicht hergestellt wird; das WAfD wird jedoch auch nicht von seinem Recht Gebrauch machen, die Entscheidung der Obersten Denkmalbehörde herbeizuführen (siehe Anlage Nr. 2).

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Schreiben des WAfD

Anlage 2: Vermerk FB 5.6


**Westfälisches Amt für Denkmalpflege**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

 Servicezeiten Montag-Donnerstag 08.30-12.30 Uhr, 14.00-15.30 Uhr  
 Freitag 08.30-12.30 Uhr

 Stadt Rheine  
 Untere Denkmalbehörde  
 Herrn Grüner  
 Postfach 20 63

48410 Rheine

 Ansprechpartner:  
 Uwe Siekmann

Tel.: 0251 591-4204

Fax: 0251 591-4025

E-Mail: u.siekmann@lwl.org



Az.: siek-nord

Münster, 24.05.2006

**Benennungsherstellung gemäß § 21 Abs. 4 i.V.m. § 9 DSchG NW**
**Hier: Herstellung einer Asphaltdecke im Bereich der Zufahrt zur Ökonomie und dem Kloster Bentlage**
**Ihr Schreiben vom 25. April 2006**

Sehr geehrter Herr Grüner,

die Anlage einer Streuasphaltdecke auf den im Anschreiben näher bezeichneten Wegeabschnitten tragen wir nicht mit, da Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Wassergebundene Wegedecken gehören zu den kulturhistorisch bedeutsamen baulichen Strukturen des Baudenkmals Kloster Bentlage, die durch entsprechende Pflegemaßnahmen grundsätzlich zu erhalten sind. Ihr Ersatz durch Asphaltdecken würde den Denkmalwert der Anlage schwächen.

Im Pflege-, Entwicklungs- und Gestaltungsplan für die Kulturlandschaft Bentlages sind Maßnahmen formuliert, die erforderlich sind, um die Bestandteile des Klosters und seiner Außenanlagen zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Über den richtigen Umgang mit wassergebundenen Wegedecken ist dort u. a. folgendes gesagt (vgl. lfd. Nr. 37 der Maßnahme IVa.4, Seite 313 des Entwicklungsplans):

Für den längstmöglichen Erhalt von wassergebundenen Wegedecken sind regelmäßig und sorgfältig durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich:

- Während der Vegetationsperiode ist 2mal pro Jahr in Abhängigkeit vom Wetter der Unkrautbewuchs zu entfernen. Dazu wird nach längerer Trockenheit die verdorrte Unkrautdecke abgebrannt und anschließend abgeharkt.
- Im Herbst ist die Deckschicht von Laub freizuhalten. Geharkt wird 2mal im Zeitraum von September bis November mit einem Rechen zu Mitte des Weges hin.
- Nach Pflegearbeiten an benachbarten Vegetationsflächen (Hecken, Rasen, Rabatten) ist das anfallende organische Material sorgsam zu entfernen. Bei Arbeiten an Rabatte ist die



benachbarte wassergebundene Wegedecke abzudecken und so vor Verunreinigung zu schützen.

- Schlaglöcher sind umgehend zu entfernen, indem im Bereich des Schlagloches die Deckschicht bis zur Tragschicht abgetragen wird, die Ränder der Vertiefung scharfkantig ausgehackt werden und das Schlagloch mit Deckschichtmaterial verfüllt wird. Die Schadstelle ist mittels Walze bis auf das Niveau der umgebenden Wegedecke zu verdichten und anschließend zu wässern. Für die folgenden 4 Wochen ist der Bereich so abzugrenzen, dass er nicht befahren werden kann. In Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen ist er weiterhin zu wässern und zu walzen.
- Um den größtmöglichen Erhalt der wassergebundenen Wege zu gewährleisten, sind sie während und nach längeren Niederschlagsereignissen sowie während der Tauperiode bis zum Abtrocknen des Bodens für den gesamten Fahrzeugverkehr zu sperren.

Einer sachlich begründeten zeitweisen Sperrung der Wege mit wassergebundener Decke bei ungünstigen Witterungsverhältnissen steht nicht entgegen, dass die politischen Gremien der Stadt Rheine dem Einbau eines Automatikpollers im Bereich Schlossweg/Salinenkanal nicht zugestimmt haben.

Auch der Hinweis auf die im Salinenpark angelegten Streuasphaltdecken zur Begründung für gleichartige Wegebeläge im Klosterumfeld greift nicht, da es sich beim Salinenpark nicht um ein Denkmal handelt. Denkmäler sind jedoch anders – im Sinne der Erhaltung der denkmalwerten Substanz - zu behandeln als nicht denkmalgeschützte Objekte.

Wir bitten Sie, darauf hinzuwirken, dass die in Rede stehenden Wegeabschnitte auch weiterhin als wassergebundene Wege instandgesetzt, gepflegt und erhalten werden.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Siekmann

Stadt Rheine  
Die Bürgermeisterin  
- I-5.6-gr -

Rheine, 15.08.2006

## Vermerk

**Herstellung einer Asphaltdecke im Bereich der Zufahrt zur  
Ökonomie und dem Kloster Bentlage  
hier: Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW**

Zu der von der Stadt Rheine geplanten Herstellung einer Asphaltdecke im Bereich der Zufahrt zur Ökonomie und dem Kloster Bentlage hat das WAfD mit Schreiben vom 24.05.2006 mitgeteilt, dass das Benehmen gemäß § 21 (4) DSchG NRW nicht hergestellt wird, da nach deren Auffassung Gründe des Denkmalschutzes entgegen stehen.

Am 22.06.2006 fand daraufhin eine Besprechung im Dienstzimmer des VV I statt, an der folgende Personen teilgenommen haben:

Herr Dr. Roeckener - WAfD  
Herr Siekmann - WAfD  
Herr Dr. Kratzsch - VV I  
Frau Kurzinsky - FB 5.2.1  
Herr Reekers - FB 5.6  
Unterzeichner - FB 5.6

Im Verlauf des Gespräches begründete Herr Dr. Kratzsch die Notwendigkeit der geplanten Massnahme, Er machte deutlich, dass es sich nur um die kurze Wegstrecke bis zur Ökonomie bzw. bis zum Gastronomiebereich des Klosters Bentlage handele. Dieser Bereich sei aufgrund des notwendigen regelmäßigen Anlieferverkehrs für die Restauration im Kloster Bentlage in einem sehr schlechten Zustand. In der Vergangenheit sei deutlich geworden, dass regelmäßige Ausbesserungsmassnahmen der vorhandenen wassergebundenen Wegedecke nicht ausreichen würden, um die Straße in einem „befahrbaren“ Zustand zu erhalten.

Die Vertreter des WAfD machten deutlich, dass nach ihrer Auffassung der Ersatz der wassergebundenen Wegedecke durch eine Asphaltdecke den Denkmalwert der Anlage schwächen würde und aus diesem Grunde das Benehmen nicht hergestellt werden könne. Gleichzeitig machten sie aber deutlich, dass das WAfD im Falle einer anderen Entscheidung der Stadt Rheine von ihrem Recht gemäß § 21 (4) Satz 3 DSchG NRW (Ministerentscheid) keinen Gebrauch machen werde.

Seitens der Stadt Rheine wurde in den vergangenen Wochen gemeinsam mit den Fachleuten des Bereiches „Straßenbau“ nach Alternativlösungen zu der Herstellung einer Asphaltdecke gesucht. Alle Lösungen einer Wegesanierung mit wassergebundenen Decken führen jedoch nach Auffassung der Straßenbaufachleute dazu, dass aufgrund der regelmäßigen notwendigen Nutzung durch Anlieferfahrzeuge (LkW, Kleintransporter etc.) mehrmals im Jahr eine Ausbesserung der Wegestrecke notwendig wird. Insbesondere bei feuchter Witterung seien diese Massnahmen regelmäßig notwendig.

Als Ergebnis der Diskussion kann festgehalten werden, dass die Stadt Rheine außer der Herstellung einer Asphaltdecke keine andere dauerhafte Lösung zur Sanierung der schadhaften Wegestrecke sieht. Um eine sinnvolle Nutzung der Baudenkmäler Schloß Bentlage und Ökonomie am Schloß Bentlage weiter aufrechterhalten zu können, wird die Stadt Rheine daher trotz der gegensätzliche Äußerung des Wafd die fragliche Wegestrecke mit einer Asphaltdecke versehen.

Im Auftrag

---

Grüner

Wafd - z.H. Herrn Siekmann  
VV I  
FB 5

